



Schule Liebefeld Hessgut  
Schulleitung  
Jägerweg 19-27  
3097 Liebefeld  
Tel. 031 978 55 50

## Merkblatt zu den Absenzen an der Primarschule Liebefeld Hessgut

Gemäss den Weisungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule

---

### Grundsatz

- Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht die Schule zu besuchen.
  - Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.
- 

### 1. Fünf freie Halbtage pro Schuljahr

Eltern haben das Recht und die Verantwortung, gewisse Tätigkeiten und Anlässe ihrer Kinder in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Pro Schuljahr können maximal fünf freie Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie sie in diesem Merkblatt beschrieben sind, bezogen werden.

- **Was ist für den Bezug eines freien Halbtages zu tun?**  
Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer müssen **spätestens am Vortag um 16 Uhr** des geplanten Bezugs eines oder mehrerer freier Halbtage durch die Eltern orientiert werden.
- **Was geschieht, wenn ein oder mehrere freie Halbtage unangemeldet bezogen werden?**  
In diesem Fall gelten die Lektionen als **unentschuldigte Absenz**. Stellt die Schulleitung unentschuldigte Absenzen fest, führt sie ein Elterngespräch durch und hört die Gründe an. Ohne Vorhandensein eines wichtigen Grundes erstattet die Schulkommission beim zuständigen Richteramt Strafanzeige. Der Richter setzt eine Busse fest.
- **Eintrag im Zeugnis**  
Beim ordentlichen Bezug der freien Halbtage erfolgt **kein** Abwesenheitseintrag im Zeugnis.

[Text eingeben]

## 2. Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten oder Kurzabsenzen gelten insbesondere **aus folgenden Gründen als entschuldigt:**

1. Krankheit oder Unfall des Kindes
  2. Krankheit und Todesfall in der Familie
  3. Ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils
  4. Wohnungswechsel der Familie
  5. Private Arzt- und Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können
  6. Abwesenheiten wegen **amtlicher Aufgebote** (z.B. schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Prüfungsaufgebote) **gelten als Unterrichtszeit.**
- **Was ist im Fall einer Abwesenheit zu tun?**  
In allen Fällen ist die Schule so bald wie möglich zu benachrichtigen. In der Regel geben die Eltern die Entschuldigungsgründe der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bekannt. Betrifft die Abwesenheit speziellen oder fakultativen Unterricht oder fällt sie in die Unterrichtszeit der Teilpensenlehrkraft, geht die Entschuldigung an die zuständige Lehrperson.
  - **Eintrag im Zeugnis**  
Es erfolgt ein entsprechender Abwesenheitseintrag im Zeugnis.

## 3. Dispensation für einzelne oder regelmässige Absenzen

Unabhängig von den fünf freien Halbtagen und den entschuldigten Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, der Schulkommission und des Schulinspektorats, beim Vorliegen besonderer Gründe Dispensationen zu gewähren.

**Als Dispansationsgründe gelten unter anderem:**

1. Bis zu einem halben Tag pro Woche für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
  2. Im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabung
  3. Das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
  4. Bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder aus beruflichen oder familiären Gründen der Auslandsaufenthalt nicht während den Schulferien möglich ist
- **Dispensationen bis zu einer Schulwoche**  
Für Dispensationen bis zu insgesamt einer Schulwoche pro Schuljahr ist die Schulleitung zuständig. Dispansationsgesuche sind **zehn Tage** vor Abwesenheitsbeginn schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Sie sind zu begründen; es müssen Beweise beigelegt werden.

[Text eingeben]

- **Dispensationen von mehr als einer Schulwoche**  
Für Dispensationen von mehr als einer Schulwoche pro Schuljahr ist der Schulinspektor zuständig. Dispensationsgesuche sind **spätestens vier Wochen** vor Abwesenheitsbeginn schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Sie sind zu begründen; es müssen Beweise beigelegt werden. Die Dispensationsgesuche müssen nach der Behandlung der Schulleitung an das zuständige Schulinspektorat weitergeleitet werden.
- **Eintrag im Zeugnis**  
Es erfolgt ein entsprechender Abwesenheitseintrag im Zeugnis.

#### 4. Lücken im Unterrichtspensum

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtspensum, besteht **kein** Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Volksschule. Bei länger andauernder Krankheit besteht ein Anspruch auf Nachhilfeunterricht.

#### 5. Strafbare Schulversäumnisse

In jeder Schulklasse führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer eine Kontrolle über die Absenzen. Abwesenheiten, welche nicht im Rahmen der beschriebenen Abschnitte 1, 2 und 3 gemeldet, entschuldigt oder bewilligt werden, gelten als **unentschuldigte Absenzen**. Stellt die Schulleitung unentschuldigte Absenzen fest, erstattet die Schulkommission nach Anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige. Die Strafe bei Schulversäumnis ist eine Busse bis Fr. 3'000.--. Der Richter entscheidet über die Höhe der Busse.

#### 6. Unklarheiten

In solchen Fällen gibt grundsätzlich die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer Auskunft. Bringen Sie Ihr Problem bitte frühzeitig zur Sprache.

Schulleitung, Primarschule Hessgut - Liebefeld